

II-2370 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 06 17
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/48-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Müller und
Kollegen, Nr. 858/J vom 17. April 1991
betreffend Skiabfahrten im Wald

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

917 IAB
1991 -06- 17
zu 858/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Müller und Kollegen haben am 17. April 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 858/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Verfügen Sie über Unterlagen und Berechnungen, aus denen sich diejenigen Schäden und daraus resultierende Kosten ersehen lassen, die der österreichischen Forstwirtschaft jährlich dadurch entstehen, daß durch sogenanntes "Variantenschifahren" im Bereich von Aufstiegshilfen diese Bestimmungen des Forstgesetzes verletzt werden; wenn nein, bis wann ist mit dem Abschluß von Erhebungen in diese Richtung zu rechnen ?
2. Ist von seiten Ihres Ministeriums beabsichtigt, Maßnahmen zum Schutz der Waldflächen im Bereich von Aufstiegshilfen gegen die Verletzung dieser Bestimmung des Forstgesetzes zu ergreifen; wenn ja, welche ? Bis wann ist mit deren Wirksamwerden zu rechnen ?

- 2 -

Sollten derartige Maßnahmen nicht geplant sein, können Sie die Gründe hierfür anführen ?

3. Können Sie sich die Einrichtung von Kontrollorganen zur Überprüfung der Einhaltung dieser forstgesetzlichen Bestimmungen vorstellen (Übertragung von Überwachungsfunktionen an private Vereine, z.B. Bergwacht) ? Wer sollte bejahendenfalls die Kosten hierfür übernehmen ? Wenn nein, warum nicht ?
4. Würde Ihr Ministerium die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung der Hauptnutznießer aus dem Schitourismus, der Betreiber von Liftanlagen, für diese Schäden und den Ersatz derselben aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vorantreiben bzw. zumindest unterstützen ? Würden Sie es befürworten, wenn die Betreiber von Liftgesellschaften aufgrund einer Novelle zum Forstgesetz verpflichtet würden, unabhängig von ihrem Verschulden, entstandene Schäden durch den Schillauf im Bereich ihrer Anlagen durch geeignete Ersatzmaßnahmen (Aufforstung) zu beheben ? Wäre eine Betrauung der Bezirksforstinspektion bzw. sonstiger Forstaufsichtsorgane mit der Vorschreibung dieser Ersatzmaßnahmen und der Kontrolle deren Durchführung denkbar ? Könnten Sie Gründe für eine Ablehnung einer solchen Vorgangsweise angeben ?
5. Würden Sie den gesetzlich vorgeschriebenen Abschluß von Haftpflichtversicherungen für die Betreiber von Liftanlagen zwecks Behebung der durch das Schifahren entstandenen Schäden an den österreichischen Forstanlagen vorantreiben bzw. befürworten ? Können Sie sich eine derartige Vorschreibung auch für die einschlägigen Einrichtungen der Tourismusbranche vorstellen (Fremdenverkehrsvereine etc.), wie sehen Ihre Umweltschutzmaßnahmen aus ?

- 3 -

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verfügt derzeit über keine Berechnungsergebnisse über Schäden der österreichischen Forstwirtschaft aus dem sogenannten "Variantenschifahren".

In nächster Zeit sind derartige Erhebungen durch die Forstdienststellen nicht geplant, da das Variantenschifahren bei weitem nicht den Umfang an Schädigungen erreicht, wie sie etwa durch Wild hervorgerufen werden. Das Hauptaugenmerk der Forstbehörden hat somit auf der schwerpunktmäßigen Erfassung dieser Schäden zu liegen.

Zu Frage 2:

Dem Schutz der Waldflächen im Bereich von Aufstiegshilfen wird seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft insbesondere bei den zur Errichtung von Seilbahn- und Schiliftanlagen durchzuführenden Rodungsverfahren Rechnung getragen.

Für die Erteilung einer Rodungsbewilligung für Waldflächen, die für Eisenbahnanlagen (als solche gelten auch Seilbahnen und Sessellifte) in Anspruch genommen werden sollen, ist zwar der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig, dieser hat jedoch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.

Gemäß der Forderung des Forstgesetzes, bei Erteilung einer Rodungsbewilligung auf die gesamten Auswirkungen der geplanten Anlage Bedacht zu nehmen, wird die Herstellung des Einvernehmens gemäß § 185 Abs. 6 Forstgesetz vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter anderem auch davon abhängig gemacht, daß Schäden für den im Bereich der Aufstiegshilfe liegenden Waldes hintangehalten werden.

Das bedeutet, daß die Erteilung einer Rodungsbewilligung bzw. die Herstellung des Einvernehmens nur in der Weise erfolgt, als die vom

- 4 -

forsttechnischen Amtssachverständigen zum Schutz des Waldes für notwendig erachteten Auflagen und Bedingungen in den Spruch des Bewilligungsbescheides aufgenommen werden.

So wird - je nach Erfordernis der jeweiligen Sachlage - durch den die Rodung bewilligenden Bescheid vorgeschrieben, daß die an die Aufstiegshilfe angrenzenden Waldflächen so abzuzäunen sind, daß das Einfahren in diese Waldflächen unmöglich gemacht wird. Weiters werden die Betreiber allenfalls verpflichtet, durch Aufklärungsarbeit (regelmäßige Lautsprecherdurchsagen, Anbringen von Hinweistafeln) auf das forstgesetzliche Verbot des Befahrens von Waldflächen hinzuweisen.

Schwerpunktmäßig wurden verschiedentlich auch Gendarmeriebeamte zur Überwachung des Verbotes des Abfahrens mit Schiern im Wald im Bereich von Aufstiegshilfen eingesetzt. Das Ergebnis war vergleichbar mit sporadisch durchgeführten Radarkontrollen im Straßenverkehr; die Wirksamkeit somit fraglich.

Zu Frage 3:

Für eine Betrauung privater Personen oder Vereine besteht derzeit - außerhalb der Bestellung als Forstschutzorgan unter den im Forstgesetz normierten Voraussetzungen - keine gesetzliche Grundlage.

Zu Frage 4:

Die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung für Betreiber von Aufstiegshilfen ist aus rechtsdogmatischer Sicht überaus problematisch und daher abzulehnen. Nach den im Zivilrecht geltenden Grundsätzen kann eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz nur dann eintreten, wenn infolge eines rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens ein Schaden herbeigeführt wurde.

- 5 -

Zu Frage 5:

Der Vorteil einer Haftpflichtversicherung wäre in einer rascheren Schadensabwicklung zu sehen.

Der Nachteil einer solchen Regelung liegt jedoch darin, daß eine derartige Vorgangsweise aus forstpolitischer Sicht nachteilig wirken würde:

So könnte die Prämienleistung zu einer solchen Versicherung als "Ab- laßzahlung" empfunden werden, was in der Folge die Waldgesinnung des Anlagenbetreibers gefährden könnte. Der gleiche negative Effekt könnte beim Waldbesitzer durch die ihm gegebene "Schadenersatzgarantie" eintreten.

Zur Frage der Maßnahmen zum Schutz der Waldflächen im Bereich von Aufstiegshilfen darf ich auf die Beantwortung der Frage 2 verweisen.

Der Bundesminister:

